

## Vorschlag für die Verordnung zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung) Kurzfassung der WKÖ-Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) unterstützt die Vision eines vollständig synchronisierten Verbundnetzes mit funktionierenden Märkten, die weitaus effizienter und wettbewerbsorientierter als auf rein nationaler Ebene organisiert werden können. Als erster Schritt sind insbesondere im Strombereich regionale Lösungen anzustreben (Bsp. deutsch-österreichische Strompreiszone), die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Erzeugungsüberschüsse im Verbund am effizientesten zu nutzen. Dafür braucht es grundsätzlich ein koordiniertes Vorgehen auf europäischer Ebene sowie eine funktionierende Abstimmung nationaler Regulierungsmaßnahmen.

Auch wenn der Bedarf, einzelstaatliche Regulierungsmaßnahmen aufeinander abzustimmen, in den kommenden Jahren weiter steigen wird, bewertet die WKÖ eine verstärkte Rolle der ACER als regulatorische Aufsicht kritisch, besonders vor dem Hintergrund der derzeit diskutierten Aufteilung des deutsch-österreichischen Strommarktes. Eine Aufwertung darf nur unter dem Gesichtspunkt stattfinden, dass es sich um eine unabhängige Behörde handelt, die das Ziel eines europäischen, vollkommen integrierten, grenzüberschreitenden Energiemarktes verfolgt. Objektive Entscheidungen müssen gewährleistet werden und prozedurale Regeln sind zu befolgen.

- **Versorgungssicherheit durch intensive Zusammenarbeit gewährleisten**

Versorgungssicherheit spielt für den Standort eine wesentliche Rolle. Solange der europäische Energiebinnenmarkt nicht vollkommen integriert sowie harmonisiert ist und grenzüberschreitende Übertragungsnetzkapazitäten nicht vollständig synchronisiert sind, bleibt Versorgungssicherheit aber eine vorrangig nationale Aufgabe. Wir sehen den verbindlichen Aufbau weiterer Strukturen (zB Regionale Operative Zentren/ROCs), behördliche Doppelgleisigkeiten (Art 17 Abs 4) und die Aufgabenübertragungen auf supranationale Behörden kritisch. Im Falle von Versorgungskrisen stellt sich nämlich die Frage der Zuständigkeit und Verantwortung, die mit den derzeitigen Ausführungen unseres Erachtens nicht zufriedenstellend beantwortet werden kann. Die WKÖ lehnt die supranationale Kontrolle durch die ACER ab. Wir sind der Ansicht, dass Kooperationen zwischen den Mitgliedsstaaten, Regulatoren und den jeweiligen Netzbetreibern jedenfalls sinnvoll und notwendig sind. Diese dürfen jedoch nicht „überreguliert“ werden.

- **Ausweitung der Kompetenzen zu weitreichend**

Die Übertragung von Aufgaben auf ACER bei Gebotszonen-Überprüfungsverfahren (Art 5), bei der Überwachung des Großhandelsmarktes (Art 13) sowie bei der Erarbeitung und Einreichung der endgültigen Vorschläge für Netzkodizes (Art 5) stellt unseres Erachtens eine nicht notwendige Ausdehnung der Kompetenzen dar. Es braucht weiterhin das Fachwissen der regionalen Regulatoren und die Expertise der Netzbetreiber über nationale Gegebenheiten. Wir bezweifeln, dass ob ACER über die entsprechenden fachlichen Ressourcen für diese Entscheidungen verfügt. Zweckmäßiger scheint eine engere Zusammenarbeit der relevanten Übertragungsnetzbetreiber und Regulierungsbehörden.

Darüber hinaus ist fraglich, ob die Übertragung weiterer Kompetenzen an ACER im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip steht. Im Rahmen der geteilten Zuständigkeiten ist eine Regelung auf europäischer Ebene nur dann zulässig, wenn die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können. Bei-

spielsweise könnten die Aufgaben in Art 13 (Überwachung des Großhandelsmarktes) wie Datenerhebung oder Registrierung von Marktteilnehmern ebenso durch die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden erfüllt werden. Unseres Erachtens widerspricht eine weitere Kompetenzübertragung an ACER dem Subsidiaritätsprinzip.

Aus Sicht der WKÖ sollte die finale Entscheidung für Eingriffe in Marktgebiete bei der Kommission selbst liegen. Dazu ist der Art 7 der ACER-Verordnung über die Koordinierung regionaler Aufgaben innerhalb der Agentur entsprechend anzupassen.

- **Weitreichende Entscheidungen sind weiterhin mit einer Zweidrittelmehrheit zu beschließen (Art 19 und 23)**

Wir begrüßen eine Beschleunigung von Verfahren. Allerdings sind Beschlüsse oder Entscheidungen im Verwaltungsrat bzw. im Regulierungsrat weiterhin mit einer Zweidrittelmehrheit anstatt mit einer einfachen Mehrheit zu beschließen. Da es sich zumeist um Beschlüsse mit weitreichenden Auswirkungen für Unternehmen und Marktteilnehmer handelt, sollten diese auf dem Fachwissen der nationalen Behörden basieren und möglichst breit unterstützt werden.

Entwürfe von Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüssen, die vom Direktor erstellt wurden, dürfen nur angenommen werden, wenn der Regulierungsrat eine befürwortende Stellungnahme dazu abgegeben hat (Art 25). Diese bewusste Einbindung des Regulierungsrates ist zu begrüßen und soll auch weiterhin gewahrt werden.